

„klein gedrucktes“

Stand: 22.02.2024

§1 - Mitgliedsbeitrag:

Die Beitragspflicht und somit der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich mit dem Eintritt in die DPSG. Der Jahresbeitrag beträgt 96,- € und 90,- € für Geschwisterkinder.

Die Zahlung der Jahresbeiträge muss 14 Tage nach Rechnungseingang erfolgen. Sollte es zu einem Zahlungsverzug kommen, sehen wir uns leider gezwungen eine Mahn- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 6,- € zu erheben. Dieser ist leider erforderlich da der Verband die Beiträge pünktlich von unserem Bankkonto einzieht und uns dadurch ggf. Zinskosten und/oder -verluste entstehen. Konto- und Adressänderungen müssen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Der Beitrag wird aufgeteilt auf die Stammes-, Bezirks-, Diözesan- und Bundesebene. Darüber hinaus werden aus dem Beitrag die Verbandszeitschriften, die Versicherungsprämien, die Beiträge für den BDKJ, den Weltbund der Pfadfinder, den deutschen Bundesjugendring und alle sonstigen Leistungen finanziert.

Der Stammesanteil wird von der Stammesversammlung und der übrige Anteil von der Bundesversammlung der DPSG beschlossen.

§2 - Elektronisches Speichern der Daten:

Die Personendaten werden, DSGVO konform, durch die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg und unserem Stamm ausschließlich für verbandliche Zwecke elektronisch gespeichert und verarbeitet.

§3 - Bild- und Tonrechte:

Alle Bild- und Tonrechte, an Bild- und Videomaterialien, die während Veranstaltungen, Aktionen oder den Gruppenstunden des Stammes entstehen, liegen beim Stammesvorstand. Dieses erlaubt ausdrücklich das Bereitstellen auf den Social-Media-Kanälen des Stammes und auf deren Homepages.

Gemäß der DSGVO: jeder kann dieser Regelung widersprechen. Der Widerspruch hierzu muss schriftlich erfolgen.

§4 - Beitritt – Einwilligung des gesetzlichen Vertreters – Ausscheiden:

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der unterschriebenen oder digitalen Anmeldung und mit Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Für die Mitgliedschaft Minderjähriger ist die Einwilligung eines Elternteils (Vormund) erforderlich.

Das Ausscheiden erfolgt nach Satzung des Verbandes durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Vorstand. Es gibt keine Kündigungsfrist, es können aber nur Kündigungen zum 30.06. oder 31.12. gewährt werden. Es erfolgt keine Rückerstattung des bereits bezahlten Jahresbeitrages.

§5 - Veranstaltungen:

Die Anmeldungen an kostenpflichtigen Aktionen, Ausflügen und Lagern ist verbindlich.

Bei Rücktritt oder nicht Antritt an den soeben genannten Veranstaltungen, erfolgt keine Rückerstattung des bis dahin bezahlten Teilnehmerbeitrags.

Ausnahme

Sollte kurzfristig und unvorhersehbar der Gesundheitszustand des Teilnehmers, die Teilnahme an den genannten Veranstaltungen nicht ermöglichen, erfolgt eine anteilige Rückerstattung.

D.h. die Höhe der Rückerstattung richtet sich dann nach den fixen Kosten der Veranstaltung und erfolgt erst nach der Endabrechnung der jeweiligen Veranstaltung.

(Frühestens 14 Tage nach Veranstaltung, dann aber Innerhalb von 4 Wochen)

§6 - Pandemien und weitere Umwelteinflüsse:

Gruppenstunden /-treffen

Sollte aufgrund einer auftretenden oder laufenden Pandemie und der daraus resultierenden Verordnung keine Möglichkeit bestehen, die regelmäßigen Gruppenstunden bzw. -treffen in Präsenz stattfindenden zu lassen, besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Jahresbeitrags.

Sollten die Gruppenstunden bzw. -treffen, aufgrund behördlicher Vorgaben, nicht in Präsenz stattfinden können, wird es ein entsprechendes alternativ Angebote geben.

Kostenpflichtige Veranstaltungen

Sollte aufgrund einer auftretenden oder aktuellen Pandemie keine Möglichkeit bestehen, eine geplante und kostenpflichtige Veranstaltung stattfindenden zu lassen, besteht kein Anspruch auf eine vollständige Rückerstattung des Teilnehmerbeitrags.

Die Höhe der Rückerstattung richtet sich nach den fixen Kosten der Veranstaltung und erfolgt erst nach der Endabrechnung der jeweiligen Veranstaltung.

(Frühestens 14 Tage nach Veranstaltung, dann aber Innerhalb von 4 Wochen)

Ausnahme

Eine vollständige Rückerstattung kann nur erfolgen, wenn

- vom Bundes- oder Landtag ein entsprechendes „Rettungspaket“ verabschiedet wird. Die Rückerstattung erfolgt dann nach Auszahlung des Bundes bzw. Landes.
- eine entsprechende Reiseversicherung abgeschlossen wird. Diese ist kostenpflichtig und von jedem Teilnehmer selbst zu tragen. Die Rückerstattung erfolgt dann über die jeweilige Versicherung.

Das gleiche gilt auch für alle weiteren Umwelteinflüsse die das Stattfinden der Gruppenstunden bzw. -treffen und der kostenpflichtigen Veranstaltung unmöglich machen. (z.B. Unwetter, Hochwasser, Brand etc.)

§7 - Selbstauskunft über Gesundheitszustand der Mitglieder:

Wir erheben, aufgrund des Gerichtsurteils zum Fall 23 KLS 6/23 (Schülerin stirbt an Insulinmangel) des LG Mönchengladbach, ab sofort den Anspruch auf die Speicherung gesundheitsbezogener Daten unserer Mitglieder. D.h. wir benötigen von jedem Mitglied eine Anamnese, in der alle im Notfall benötigten Daten abgefragt werden. Dazu stellen wir Ihnen ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

Der Anamnese-Bogen wird nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus unserem Stamm, an die entsprechende Erziehungsberechtigte Person zurück gegeben.

Der Stammesvorstand, die Leiter*innen und Helfer*innen, übernehmen bei einem fehlenden oder fehlerhaft ausgefüllten Anamnesebogen, keine Haftung für eventuelle folgen während oder nach einem gesundheitlichen Notfall innerhalb unserer Aufsichtspflicht.

Fragen?

Bei Fragen oder Problemen (ob es inhaltliche, pädagogische oder technische sind) bitten wir Sie, sich direkt bei den Gruppenleitern, dem Vorstand oder den Elternvertretern zu melden, um diese schnellstmöglich zu klären.

Alles Weitere wird durch die aktuellste Satzung der DPSG beschrieben & vorgegeben.

Diese finden Sie auf der Homepage des DPSG (www.dpsg.de) unter: Über Uns > Satzung, Ordnung & Konzepte